

**XXII. GP.-NR**  
**55 /A (E)**  
**ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG**  
**2003 -02- 26**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
 und GenossInnen  
 betreffend „Recht auf ein Girokonto“**

Besitzt ein europäischer Bürger heute keine Bankverbindung (Girokonto), dann bedeutet das für ihn, dass er nur unter erheblichen (psychischen) Schwierigkeiten sowie unter organisatorischen und finanziellen Nachteilen Zahlungen leisten oder empfangen kann, die aber heute alltäglich sind. Lohn bzw. Gehalt werden heute fast ausnahmslos unbar ausgezahlt – somit ist das Girokonto ein zentrales wirtschaftliches Kommunikationsmittel. Verfügt jemand über kein Girokonto, hat er mit höheren Kosten einerseits zu rechnen, sowie mit Problemen im Beruf (Arbeitsplatz) bzw. im Haushalt andererseits.

Für einige Beschäftigungsverhältnisse, gerade im öffentlichen Dienst, besteht grundsätzlich die Verpflichtung ein Konto zu haben (z.B. § 7 Gehaltsgesetz, § 18 Vertragsbedienstetengesetz, § 14 ÖBB Bundesbahn-Besoldungsordnung § 11 ÖBB- Dienst- und Lohnordnung, § 7 Bezügebegrenzungsgesetz). Auch kann vom Arbeitgeber vorgeschrieben werden, dass für eine Lohnzahlung ein Konto vorhanden sein muss. Hat der oder die Betroffene kein Konto kommt es zu keiner Beschäftigung. Auch werden bestimmte Versorgungsleistungen nur gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Konto besitzt (z. B. § 14 Pensionskassenvorsorgegesetz, § 32 Bundesbahn-Pensionsgesetz).

So ist es beispielsweise als Kunde bei dem neuen Stromanbieter „Switch“ nicht mehr möglich, durch Bareinzahlung oder durch Einzahlung mittels Erlagschein am Bankschalter, seine Rechnung zu begleichen. Die einzigen, von der Fa. Switch akzeptierten Zahlungsmethoden, sind Einzugsermächtigung, Kreditkarten oder Bezahlung über das Internet. Bei allen diesen Möglichkeiten der Bezahlung, ist jedoch das Vorhandensein eines Girokontos, die Voraussetzung. Von E-Commerce oder E-Banking sind diese Bürger somit grundsätzlich ausgeschlossen.

Viele Geschäfte gewähren Vorteile (bspw. Bonuspunkte und Aktionspreise) auch nur, wenn man seine Rechung mittels Bankomatkarte begleicht. Als Beispiel können u.a. die Merkur-Märkte mit ihrem System „Friends of Merkur“ angeführt werden. Ohne Girokonto, aber keine Bankomatkarte.

Eine besondere negative Variante ergibt sich für die europäischen Bürger, die über kein Girokonto verfügen dann, wenn es gelingt, nach langer Arbeitslosigkeit ein Beschäftigungsverhältnis in Aussicht zu haben. Da fast alle Arbeitgeber aber Löhne und Gehälter bargeldlos auszahlen, kommt hier der Umstand, eingestehen zu müssen, keine Bankverbindung (Girokonto) zu haben, einer sozialen Ausgrenzung bzw. einem Ausschluss vom Arbeitsmarkt gleich.

In den Mitgliedsstaaten wird versucht anstatt einer gesetzlichen Regelung, dies durch freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditunternehmen irgendwie zu regeln. Eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf ein Girokonto in den jeweiligen Mitgliedsstaaten findet sich nicht, eine europäische Lösung sollte aber durch die EU-Kommission bzw. deren Verbraucherausschuss mittelfristig zu erwarten sein.

Eine besondere Variante als Konsument/Konsumentin in unserem gesellschaftlichen Leben nicht über eine Verbrauchergirokontobeziehung zu verfügen, zeigt sich in dem Fall, wenn es gelingt, nach langer Arbeitslosigkeit ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Fast alle Arbeitgeber zahlen Löhne und Gehälter bargeldlos aus. Davon abgesehen, dass es gut sein kann, dass ein Arbeitgeber wegen einer Person keine „Ausnahme machen will“ und deshalb lieber auf die Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses verzichtet, kommt auch hier der Umstand, eingestehen zu müssen, keine Bankverbindung zu haben, einer sozialen Ausgrenzung gleich.

Gerade Obdachlose haben bislang keine Chance ihr Geld bei einer Bank anzulegen. Man lebt in Notunterkünften und weiß nicht, wie man sein Geld sicher aufbewahren sollte. Obdachlos zu sein, bedeutet nicht nur, kein Dach über dem Kopf zu haben. Es gibt viele Formen der Ausgrenzung – und finanzieller Ausschluss ist ein zentraler Teil dieses Problems.

Geschätzt wird, dass in Europa durchschnittlich zwischen 2 und 5 % aller Wirtschaftsteilnehmer über kein Girokonto verfügen. Die ökonomischen Nachteile überwiegen (die Zusatzkosten werden auf 10% des Einkommens geschätzt, weil z.B. eine Mietüberweisung unbar bzw. Ratenkäufe überhaupt nicht möglich sind) bis hin zur gesellschaftlichen Ausgrenzung, wobei die spezifischen Armutstypen kumulieren können. Die Bareinzahlungen nehmen zu und belasten.

So werden für die Bareinzahlung in der Bank Gebühren für Zahlscheineinzahlung, also Zahlung ohne Girokonto, bis zu 4 Euro in Österreich verlangt. Dies verteuernt jede Forderung/Zahlung – auch Spendenzahlungen - beträchtlich.

Die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist also inzwischen Voraussetzung für fast alle Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse. Gerade verschuldete Personen sind oft von der Führung eines Girokontos ausgeschlossen, weil sie auf einer „schwarzen Liste“ der Bankinstitute stehen und nicht die notwendige Bonität aufweisen. Tatsache ist jedoch auch, dass die Informationen solcher Listen auch falsch sein können (z.B. Fehlauskünfte durch Kredit-Auskunfteien) oder nicht mehr aktuell. Besonders fatal ist es bei faktischer Monopolstellung eines Kreditinstitutes bzw. einer Oligopolstellung mehrerer.

Wenn nun der tragische Fall eintritt, dass tatsächlich die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses letztendlich am Umstand scheitert, dass keine Bankverbindung genannt werden kann, hat dies existentielle Dimensionen. Diese Umstände rechtfertigen eine gesetzliche Regelung, die die Banken verpflichtet, auch Girokontoverträge mit Personen abzuschließen, die in der Vergangenheit Zahlungsschwierigkeiten hatten und an sie gestellten Forderungen nicht oder nicht zur Gänze nachkommen konnten.

Es ist daher ein gesetzlicher Anspruch auf Führung eines Girokontos auf Habenbasis zu den üblichen Girokontogehälten notwendig und zu normieren, wobei die Personen, die bisher kein Konto erhalten konnten, an die einzelnen Bank- oder Kreditinstitute (analog den Bestimmungen bei der Haftpflichtversicherung) zugewiesen werden könnten.

Einen Kontrahierungszwang – der Kreditunternehmen verpflichtet mit jedem europäischen Bürger ein Girokontovertrag abzuschließen - gibt es in der EU nicht, auch die nationalen Regelungen sind diesbezüglich äußerst unterschiedlich.

Der von der EU-Kommission eingesetzte Verbraucherausschuss (CC) beschäftigt sich mit dem „Kontrahierungszwang“ bei Girokonten als einem Teil der Daseinsvorsorge. So hat der Verbraucherausschuss der EU-Kommissionen ein sogenanntes Universal Service Concept empfohlen, welches beispielsweise in der European Commission's Communication über „Services of General Interest in Europe“ beschrieben ist. Das Ziel dieses Konzeptes soll sein, dass jedermann Zugang zu gewissen grundlegenden Dienstleistungen von hoher Qualität hat zu einem Preis, den sich jeder leisten kann. Der Verbraucherausschuss sieht in diesem Universal Service Concept eine dynamische Natur, so dass er ausdrücklich feststellte, dass dieses Konzept auch auf andere generelle Dienstleistungen angewendet werden muss, wie zum Beispiel Zugang zu E-Mail oder dem Internet oder – als wichtiges Beispiel – Bankdienstleistungen wie der Zugang zu einem Girokonto, als wachsendes Erfordernis, um wirtschaftlich teilhaben zu können.

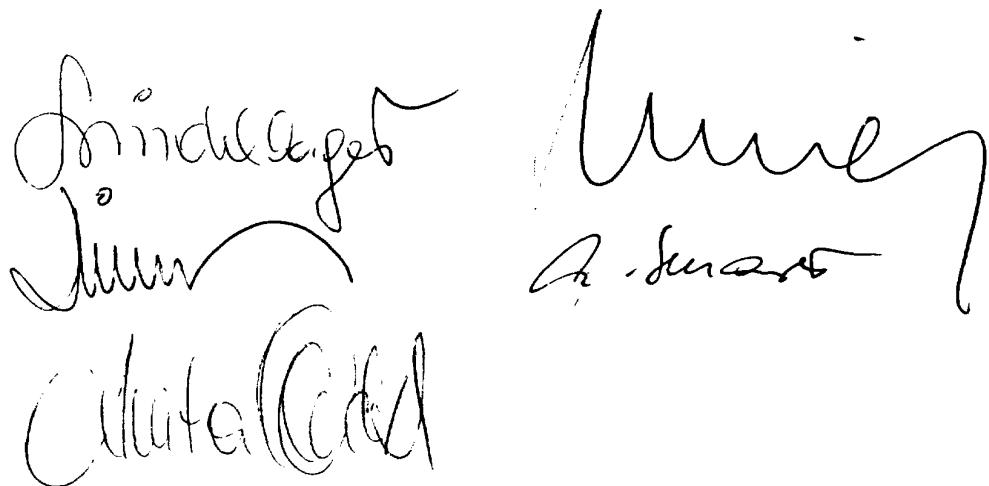
Die EU-Kommission deutete bereits an, dass dafür eine gesetzliche Verankerung auf europäischer Ebene geschaffen werden sollte.

**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert:

1. Das Bankwesengesetz dahingehend zu ändern, dass die Eröffnung eines Girokontos bei einem Bank- oder Kreditinstitut, grundsätzlich jeder Person möglich gemacht wird und ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden kann.
2. Zwingende Gründe, wodurch die Eröffnung eines Girokontos, durch ein Bank- oder Kreditinstitut abgelehnt werden kann, konkret im Bankwesengesetz festzulegen.
3. Sich für eine gesetzliche Verankerung des „Rechts auf ein Girokonto“ auf europäischer Ebene einzusetzen.



The image shows four handwritten signatures in black ink. From top-left to bottom-right: 1) A signature that appears to read 'Finanzwesengesetz'. 2) A signature that appears to read 'Minister'. 3) A signature that appears to read 'A. Schäfer'. 4) A signature that appears to read 'C. Lüftel C. H. A.'

**Zuweisungsvorschlag:** Finanzausschuss